

Haushaltssatzung und Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Rommerskirchen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen mit Beschluss vom 26.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

52.437.000 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

52.429.600 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

43.710.000 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

50.246.500 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf

12.808.800 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Investitionstätigkeit auf

8.749.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
der Finanzierungstätigkeit auf 423.100 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen
erforderlich ist, wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung
von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird
festgesetzt auf 9.800.000 €

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich
des Ergebnisplanes wird festgesetzt auf 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 35.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuerung werden für das Haushaltsjahr 2026 wie
folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 571 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 585 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v. H. |

Die Angabe der Steuersätze hat lediglich deklaratorischen Charakter, da diese durch eine separate Hebesatzsatzung festgesetzt wurden.

§ 7

Die Wertgrenze für Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 h) GO NRW wird auf 0 Euro (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

§ 8

Als unerheblich nach § 83 Gemeindeordnungen NRW gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro, nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen trifft die Kämmerin.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 09.03.2026 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) in den Diensträumen des historischen Rathauses Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen-Eckum, Zimmer Nr. 2.08, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rommerskirchen.de/rathaus-und-buergerservice/politik-und-verwaltung/haushalt-und-finanzen/ im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 13.04.2025

Der Bürgermeister

Dr. Martin Mertens

